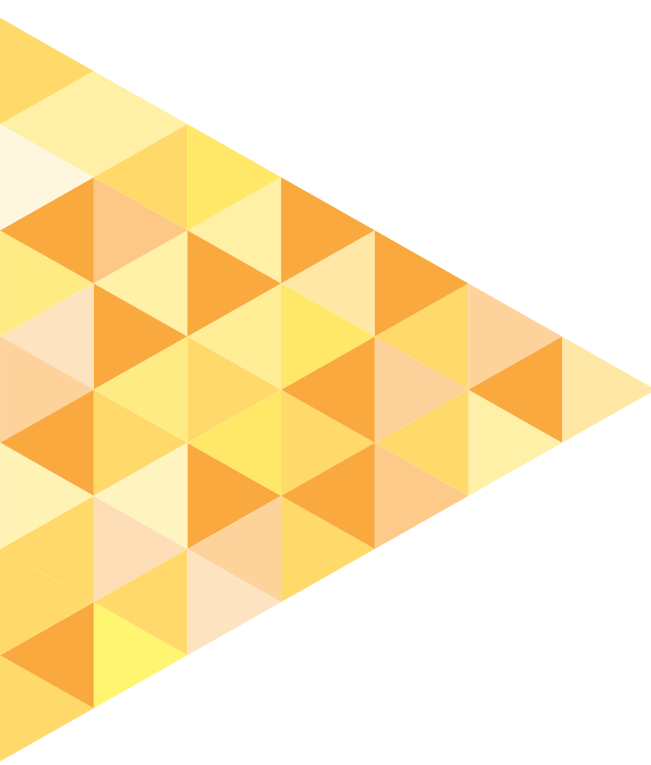


Vira Bushanska | Katharina Gilljohann | Moritz Scholz

Bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Anerkennung

Machbarkeitsstudie des BIBB-Anerkennungsmonitorings für ausgewählte
Berufsbereiche



VET | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
REPOSITORY
| 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 |

Zitiervorschlag:

Bushanska, Vira; Gilljohann, Katharina; Scholz, Moritz:
Bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen im
Rahmen der beruflichen Anerkennung : Machbarkeitsstudie
des BIBB-Anerkennungsmonitorings für ausgewählte
Berufsbereiche. Version 1.0 Bonn, 2024. Online:
https://res.bibb.de/vet-repository_782739.



© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2024

Version 1.0
August 2024

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114-116
53113 Bonn
Internet: www.vet-repository.info
E-Mail: repository@bibb.de

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das BIBB
keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der
verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber
verantwortlich.

CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz
(Lizentyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer
Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen
Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:
urn:nbn:de:0035-vetrepository-782739-8

Bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Anerkennung Machbarkeitsstudie des BIBB-Anerkennungsmonitorings für ausgewählte Berufsbereiche

Vira Bushanska, Katharina Gilljohann, Moritz Scholz*

Abstract:

Im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind oftmals Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, damit im Ausland qualifizierte Fachkräfte in Deutschland eine Arbeit aufnehmen können. Die vorliegende Studie des BIBB-Anerkennungsmonitorings untersucht, welche Möglichkeiten bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen bieten, um die Engpässe im Bereich der Qualifizierung zu reduzieren und Wartezeiten zu verkürzen. Zudem werden die Voraussetzungen für deren erfolgreiche Durchführung erörtert und Empfehlungen formuliert. Dabei werden geltende Regelungen auf Bundes- und Länderebene berücksichtigt. Die Studie fokussiert sich exemplarisch auf drei Berufe, stellvertretend für drei Berufsbereiche: Im Bereich der Gesundheitsfachberufe auf den Beruf Physiotherapeut/-in, bei den frühpädagogischen Berufen auf Erzieher/-innen und bei den dualen Ausbildungsberufen auf Berufe in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

* Vira Bushanska, Katharina Gilljohann, Moritz Scholz: Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für den Beruf Physiotherapeut/-in.....	4
2.1. Bedarf und Stand der Umsetzung	4
2.2. Gelingensbedingungen	7
2.3. Fazit.....	9
3. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für den Beruf Erzieher/-in	10
3.1. Bedarf und Stand der Umsetzung	10
3.2. Gelingensbedingungen	15
3.3. Fazit.....	15
4. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für duale Ausbildungsberufe im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	16
4.1. Bedarf und Stand der Umsetzung	16
4.2. Gelingensbedingungen	19
4.3. Fazit.....	21
5. Fazit und Empfehlungen.....	22
Literatur	25

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund des steigenden Fachkräftebedarfes, gilt es die Potenziale von allen in Deutschland lebenden Personen bestmöglich einzusetzen. Für Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen spielt die berufliche Anerkennung eine große Rolle beim Zugang zur qualifikationsadäquaten Beschäftigung. Das gilt insbesondere für reglementierte Berufe, in denen die vollumfängliche Berufsausübung erst nach Feststellung der vollen Gleichwertigkeit mit einer deutschen Referenzqualifikation möglich ist.

Im Großteil der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden wesentliche Unterschiede zur deutschen Referenzqualifikation festgestellt, sodass zum Erreichen der vollen Gleichwertigkeit Ausgleichsmaßnahmen bzw. Anpassungsqualifizierungen erforderlich sind (vgl. BMBF 2024, S. 39 f.). Es ist jedoch vor allem aus der Pflege bekannt, dass die entsprechenden Prüfungen oder Qualifizierungsmaßnahmen zum Teil mit großer Verzögerung oder gar nicht aufgenommen werden, z.B. weil im entsprechenden Bundesland keine passende Maßnahme angeboten wird, zu viele Unsicherheiten hinsichtlich des Aufwands und der Kosten bestehen oder die Teilnahme mit den Lebensumständen, etwa mit Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen, unvereinbar ist (vgl. Atanassov u. a. 2023, S. 3 f.). In solchen Fällen arbeiten im Ausland ausgebildete Fachkräfte oftmals unterhalb ihres Qualifikationsniveaus und können ihr Potenzial auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht vollständig entfalten.

Wenn Antragstellende im eigenen Bundesland keine passende Maßnahme finden, liegt es nahe, die Angebote und die Möglichkeit der Teilnahme in benachbarten Bundesländern zu prüfen. Dadurch könnten Lücken im Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen geschlossen und Wartezeiten verkürzt werden. Bildungsanbieter könnten dadurch eine höhere Anzahl an Teilnehmenden auch in weniger nachgefragten Berufen erreichen. Insbesondere durch die verstärkte Umstellung auf virtuelle Formate während der COVID-19-Pandemie wurden Potenziale für orts- und zeitunabhängige Maßnahmen sichtbar, die auch in Bezug auf Kosten und Akquise von Lehrenden Vorteile haben können. Aktuell gibt es jedoch nur wenige Angebote, die speziell als bundeslandübergreifende Maßnahmen konzipiert sind. Unter den bundeslandübergreifenden IQ Maßnahmen sind die meisten zudem keine Ausgleichs- bzw. Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung, sondern Brückenmaßnahmen¹ für die Arbeitsmarktintegration von Akademiker/-innen (vgl. Krah/Zier/Heimann 2022, S. 5 ff.).

Die IQ Fachstelle Qualifizierung und Beratung hat für die Bildungsanbieter eine Umsetzungshilfe mit Anregungen für die Konzipierung bundeslandübergreifender Maßnahmen entwickelt (Krah/Zier/Heimann 2022). Die vorliegende Studie des BIBB-Anerkennungsmonitorings erweitert den Fokus auf die strukturellen Gelingensbedingungen und Voraussetzungen für Durchführung und Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen bzw. Anpassungsqualifizierungen über die Bundeslandgrenzen hinweg.

Hier wird mit Blick auf ausgewählte Berufsbereiche erstens überprüft, welchen Bedarf es an bundeslandübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen gibt, welche Relevanz sie bereits in der Praxis haben bzw. welche Möglichkeiten sie in unterschiedlichen Formaten und in Bezug auf verschiedene

¹ Brückenmaßnahmen richten sich vor allem an Akademiker/-innen, die nicht in einem reglementierten Beruf arbeiten. Sie helfen dabei, Kompetenzen zu erwerben, die für einen Beruf sinnvoll sind. Dazu gehören zum Beispiel das Erlernen der beruflichen Fachsprache oder die Vorbereitung auf die Integration in die deutsche Arbeitswelt.

berufsspezifische Inhalte bieten. Zweitens werden Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von bundeslandübergreifenden Maßnahmen diskutiert. Dabei werden geltende Regelungen auf Bundes- und der Länderebene berücksichtigt. Zum Schluss werden Empfehlungen formuliert.

Unter dem Begriff bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen werden Maßnahmen subsumiert, die speziell als bundeslandübergreifende Angebote entwickelt werden, oder an denen Personen aus verschiedenen Bundesländern teilnehmen können, z. B.:

- virtuelle Maßnahmen, auf die ortsunabhängig zugegriffen werden kann,
- Maßnahmen in Präsenz, an denen Personen aus anderen, z. B. benachbarten Bundesländern teilnehmen können,
- hybride Maßnahmen mit Fernlern- und Präsenzzeiten.

Die Studie fokussiert sich auf drei Berufsbereiche bzw. beispielhaft auf drei Berufe: Im Bereich der Gesundheitsfachberufe auf den Beruf Physiotherapeut/-in, bei den frühpädagogischen Berufen auf Erzieher/-innen und bei den dualen Ausbildungsberufen auf Berufe in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.² Somit widmet sich die Studie den Berufen, welche in der Anerkennungsstatistik im jeweiligen Bereich zu den Berufen mit den höchsten Antragszahlen gehören (vgl. Böse u.a. 2023, S. 28), die gleichzeitig aber seltener im Fokus der Analysen stehen. Das deckt sich auch mit den Ergebnissen der aktuellen Analysen, die einen Bedarf an Qualifizierungen vor allem im (früh)pädagogischen und dualen Bereich sowie in Gesundheitsfachberufen (bspw. in der Physiotherapie und in medizinischen Assistenzberufen) attestieren (vgl. Krah/Zier/Heimann 2022, S. 17).

Als Datengrundlage der vorliegenden Studie dienen die Ergebnisse einer Online-Befragung zuständiger Anerkennungsstellen, spezialisierter Beratungsstellen und Bildungsanbieter. Die Befragung wurde als Expertenbefragung mit offenen Fragen aufgebaut. Sie lief vom 12. März bis zum 19. April 2024. Es gingen Antworten von 91 Akteuren ein. Davon entfallen 45 Antworten auf zuständige Stellen, 24 auf Bildungsanbieter und 22 auf Beratungsstellen. Die Antworten verteilen sich jeweils zu etwa einem Drittel auf die drei betrachteten Berufsbereiche: frühpädagogische Berufe (33), Gesundheitsfachberufe (30) und duale Berufe in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (28).

Somit wurden nicht alle existierenden zuständigen Stellen, Beratungsstellen und Bildungsanbieter befragt, die Befragung ermöglicht aber durch eine breit gestreute Adressierung verschiedener Akteure in allen Bundesländern und einen guten Rücklauf einen fundierten Einblick in die Praxis.

Die Akteure wurden nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen in Bezug auf die aktuelle Praxis und nach den Gelingensbedingungen bundeslandübergreifender Maßnahmen gefragt. Dabei wurden auch Empfehlungen formuliert, die im Folgenden zusammengefasst und durch einige Überlegungen zu deren konkreten Umsetzung ergänzt werden.

² Dazu gehören bspw. die Berufe Anlagenmechaniker/-in SHK, Mechatroniker/-in für Kältetechnik, Klempner/-in, Ofen- und Luftheizungsbauer/-in, Behälter- und Apparatebauer/-in.

2. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für den Beruf Physiotherapeut/-in

2.1. Bedarf und Stand der Umsetzung

Wie gestalten sich Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Physiotherapie?

Bei der Physiotherapeutin bzw. dem Physiotherapeuten handelt es sich um einen bundesrechtlich reglementierten Heilberuf. Das bedeutet, dass Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben und in Deutschland in ihrem Beruf arbeiten möchten, nachweisen müssen, dass ihre Qualifikation der deutschen Referenzqualifikation entspricht. Da in den meisten Verfahren festgestellt wird, dass die Qualifikationen der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zur deutschen Qualifikation aufweisen, müssen Antragstellende diese Unterschiede ausgleichen. Dafür gibt es in der Physiotherapie zwei Möglichkeiten:

Entweder können die Antragstellenden einen Anpassungslehrgang absolvieren, in dem je nach Art der nachgewiesenen Unterschiede entsprechende Kompetenzen über Theorie- oder Praxisunterricht erworben werden. Der theoretische Unterricht kann etwa bei einem Bildungsträger (z.B. Physiotherapieschule) vermittelt werden, der Erwerb praktischer Fähigkeiten kann in einer Praxis erfolgen. Da in der Physiotherapie viele praxisbezogenen Anwendungen zum Einsatz kommen, ist eine klare Trennung zwischen theoretischen und praktischen Einheiten nicht immer möglich. Der Anpassungslehrgang endet mit einem Abschlussgespräch.

Oder die Fachkraft entscheidet sich für das Absolvieren einer Kenntnisprüfung. Bei dieser gibt es einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Inhalte orientieren sich an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV). Personen, die sich für die Kenntnisprüfung entscheiden, können im Vorfeld an einem Vorbereitungskurs teilnehmen. Dieser ist jedoch freiwillig und es handelt sich um keine Ausgleichsmaßnahme. Bei den in 2022 beschiedenen Verfahren entschieden sich bei der vorherigen Wahl der Ausgleichsmaßnahme mehr Antragstellende für den Anpassungslehrgang als für die Kenntnisprüfung (vgl. Info-Box 1).

Die folgenden Ausführungen zu Potenzialen und Herausforderungen bei der Umsetzung bundeslandübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen beziehen sich daher auf Angebote zu den möglichen gesetzlichen Ausgleichsmaßnahmen³ in der Physiotherapie:

1. Anpassungslehrgang
2. Kenntnisprüfung (bzw. Eignungsprüfung bei Abschlüssen aus EU/EWR/Schweiz)

Außerdem werden im Folgenden freiwillige Vorbereitungskurse berücksichtigt, die nicht gesetzlich geregelt sind:

3. Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung
4. Vorbereitungskurse auf die Fachsprachenprüfung⁴ bzw. Berufssprachkurse

³ Die rechtlichen Grundlagen für den Anpassungslehrgang und die Kenntnisprüfung finden sich in § 21a bzw. §21b der PhysTh-APrV.

⁴ Gemäß eines Eckpunktepapiers der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen vom 5./6. Juni 2019 wird unter anderem in der Physiotherapie gefordert, dass anerkannte Physiotherapeutinnen bzw.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.203 Anträge auf Anerkennung zum Beruf Physiotherapeut/-in gestellt (um 21% mehr im Vergleich zum Vorjahr).

Besonders viele Verfahren bezogen sich auf Berufsqualifikationen aus der Türkei, Albanien und Tunesien.

Bei den im Jahr 2022 beschiedenen Verfahren waren 594 als voll gleichwertig, 552 mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und 30 negativ beschieden. Bei den 594 Verfahren, die mit voller Gleichwertigkeit beschieden wurden, wurde in fast der Hälfte der Fälle vorher eine Ausgleichsmaßnahme absolviert. Das war in 171 Fällen ein Anpassungslehrgang und in 114 Fällen eine Kenntnisprüfung.

Quelle: amtliche Statistik 2021-2022 §17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) Bund bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf §17 BQFG Bund.⁵ Erhebung der Statistischen Ämter von Bund und Ländern. Berechnungen des BIBB

Ist eine Ausgleichsmaßnahme wohnort- und zeitnah möglich?

Die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme im Bundesland der Antragsstellung ist nicht immer möglich, vor allem wenn Antragstellende von der Wahlfreiheit zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung Gebrauch machen wollen. So gibt es Bundesländer, in denen nur eine Form der Ausgleichsmaßnahme angeboten wird.

Ein Großteil der befragten Anbieter ermöglicht den Antragstellenden einen „flexiblen Einstieg“ und somit eine zeitnahe Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme: Entweder werden mehrere Starttermine pro Jahr oder fortlaufende modularisierte Maßnahmen angeboten, bei denen Antragstellende theoretisch zu jeder „Etappe“ einsteigen können bzw. die Reihenfolge der Module frei wählbar ist. Die meisten Anbieter geben an, Antragstellenden immer einen Platz anbieten zu können, sofern die Finanzierung sichergestellt werden kann. Von den zuständigen Stellen und den Beratungseinrichtungen werden die Wartezeiten bis zum Beginn der Ausgleichsmaßnahme nicht erhoben, in der Regel werden diese aber als vertretbar eingeschätzt. In manchen Bundesländern gebe es so gut wie keine Wartezeit, andere schätzen diese auf sechs bis zwölf Monate.⁶ Darunter befinden sich aber auch Kenntnisprüfungen, die in der Regel Vorbereitungszeit erfordern. Auch bei der Dauer der Maßnahme nennen die Befragten unterschiedliche Zeiträume. Maßnahmen können daher beispielsweise 4 Monate oder 2 Jahre dauern. Dies hängt damit zusammen, um welche Art der Maßnahme es sich handelt und welcher Umfang wesentlicher Unterschiede ausgeglichen werden muss.

Physiotherapeuten für die Berufsausübung anstelle allgemeiner Deutschsprachkenntnisse Fachsprachkenntnisse auf B2-Niveau (GER) nachweisen müssen. Das Eckpunktepapier wird derzeit nicht in allen Bundesländern umgesetzt.

⁵ Eine Auswertung der amtlichen Statistik nach §17 BQFG (Bund) für 2023 wird im Herbst 2024 unter www.bibb.de/de/1350.php vorliegen.

⁶ Bei Kenntnisprüfungen muss die zuständige Stelle sicherstellen, dass die antragstellende Person innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellen des Bescheids eine Kenntnisprüfung ablegen kann (§ 21c Abs. 3 PhysTh-APrV). Es liegen keine detaillierten Informationen vor, auf welche Ausgleichsmaßnahmen sich die geschätzten Wartezeiten beziehen. Der Zeitraum zwischen Ausstellung des Bescheids mit „Auflage“ und Ablegen der Kenntnisprüfung kann je nach Vorbereitungszeit auch mehr als sechs Monate betragen.

Sind bundeslandübergreifende Maßnahmen möglich?

In der Physiotherapie sind bundeslandübergreifende Maßnahmen bereits gängige Praxis⁷. In manchen Bundesländern werden bestimmte Ausgleichsmaßnahmen nicht angeboten, weshalb Antragstellende von der zuständigen Stelle standardmäßig an einen Träger in einem anderen Bundesland verwiesen werden. Diese Praxis hängt aber wesentlich davon ab, ob die Stelle das Angebot im eigenen Bundesland als nicht ausreichend einschätzt. So gibt knapp die Hälfte der befragten Stellen an, Antragstellende an Angebote in anderen Regionen oder Bundesländern zu verweisen. Entsprechend verweist auch die Mehrheit der befragten Beratungseinrichtungen an Angebote in anderen Bundesländern.

Die kostendeckende Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert eine bestimmte Anzahl Teilnehmender, die insbesondere in kleineren Bundesländern nur durch Teilnehmende von außerhalb erreicht werden kann. So können bundeslandübergreifende Maßnahmen in manchen Fällen die einzige Möglichkeit darstellen, Antragstellenden überhaupt eine passende Maßnahme anbieten zu können. Eine „Bündelung“ von Angeboten könne in diesem Zusammenhang also eine effizientere bzw. ressourcensparende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Aus Sicht der Beratenden werden bundeslandübergreifende Maßnahmen daher überwiegend positiv bewertet. Diese vergrößern letztlich das Angebot für Antragstellende, wodurch einerseits der Zugang zu passgenaueren Optionen eröffnet werden kann und andererseits Wartezeiten reduziert werden können. Kürzere Wartezeiten auf eine Qualifizierungsmaßnahme wiederum können den gesamten Anerkennungsprozess beschleunigen und den Fachkräften eine frühere Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Besonderes Potenzial wird bundeslandübergreifenden Maßnahmen neben der Physiotherapie daher auch weiteren Heilberufen⁸ zugeschrieben, für die in den Ländern nur wenige Anträge auf Anerkennung eingehen.

Rein virtuelle Maßnahmen eignen sich aus Sicht der Befragten insbesondere für theoretische Inhalte (etwa bei Vorbereitungskursen für die Kenntnisprüfung) oder für den Erwerb von Sprachkompetenzen (z.B. Vorbereitungskurse für die Fachsprachenprüfung oder Berufssprachkurse, die eine erfolgreiche Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen unterstützen können). In der Physiotherapie lässt sich ein Großteil der (praktischen) Inhalte nicht über virtuelle Maßnahmen vermitteln, weshalb Anpassungslehrgänge in der Regel in Präsenzform oder zumindest hybrid stattfinden müssen. Hier gibt es Modelle, bei denen Antragstellende im Bundesland der Bescheiderteilung praktische Maßnahmen an einer Physiotherapiepraxis durchführen und theoretische Inhalte bei einem Anbieter in einem anderen Bundesland im Rahmen von Blockunterricht (virtuell oder in Präsenz) erwerben.

⁷ In der Befragung wurden exemplarisch Fälle bundeslandübergreifender Maßnahmen benannt, die einen Eindruck vermitteln sollen, wie Maßnahmen für Teilnehmende aus anderen Bundesländern geöffnet werden: Bei der [Amesol Akademie](#) in Hamburg werden etwa Anpassungslehrgänge angeboten, die für Teilnehmende aus anderen Bundesländern nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle absolviert werden können. An die [Medizinische Bildungsakademie Neuruppin](#) in Brandenburg wird für die Durchführung von Anpassungslehrgängen standardmäßig aus einem benachbarten Bundesland verwiesen, in dem selbst kein entsprechendes Angebot besteht werden. Auch Vorbereitungskurse für Kenntnisprüfungen werden hier bundeslandübergreifend angeboten.

⁸ Einige zuständige Stellen/Beratungsstellen nennen in der Befragung andere Berufe, die ähnlich geeignet für bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen seien: z.B. Anästhesietechnische Assistentin bzw. Anästhesietechnischer Assistent (ATA), Operationstechnische Assistentin bzw. Operationstechnischer Assistent (OTA), Medizintechnische Assistentin bzw. Medizintechnischer Assistent (MTA).

Schwieriger gestaltet sich das bundeslandübergreifende Angebot bei Kenntnis- und Eignungsprüfungen. Gegenüber dem Anpassungslehrgang sind die Zuständigkeiten hierbei klarer durch die PhysTh-APrV definiert. Zwei der 13 befragten zuständigen Stellen für die Anerkennung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten geben an, Kenntnisprüfungen aus anderen Bundesländern nach vorheriger Absprache zu akzeptieren. Dies scheint dann möglich zu sein, wenn die zuständige Stelle den Prüfungsvorsitz⁹ an eine „fachlich geeignete Person“ in einem anderen Bundesland überträgt (gemäß § 3 Abs. 1 PhysTh-APrV). Wenn die zuständige Stelle selbst den Prüfungsvorsitz wahrnehmen möchte, kann die Umsetzung der Prüfung in einem anderen Bundesland mit Herausforderungen verbunden sein, da die Anwesenheit der/des Prüfungsvorsitzenden zwingend erforderlich ist.

2.2. Gelingensbedingungen

Im ersten Schritt muss für die Teilnehmenden sichergestellt sein, dass die zuständige Stelle die Ausgleichsmaßnahme akzeptiert. Hierfür setzt sie in der Regel voraus, dass die Maßnahme überprüfbare Qualitätsstandards erfüllt. Dafür muss der Anbieter staatlich anerkannt sein und staatlich anerkannte Fachprüfer/-innen vorweisen können. Die zuständige Stelle prüft dann das Konzept des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung darauf, ob die Inhalte mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) übereinstimmen.

Im Falle eines Vorbereitungskurses auf die Kenntnis- oder eine Fachsprachenprüfung muss eine solche Prüfung durch die zuständige Stelle nicht erfolgen, da es sich dabei um keine verpflichtende Maßnahme handelt.

In einem zweiten Schritt muss die Finanzierung der Maßnahme geklärt werden, wenn die antragstellende Person nicht selbst für die Kosten aufkommen kann. Bei Maßnahmen mit Praxis- oder Theorieteilern in einem anderen Bundesland können zusätzliche Reise- und Übernachtungskosten anfallen. Hier gilt es, diverse Förderoptionen zu prüfen und sicherzustellen, dass die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Info-Box 2).

Zuletzt setzt eine breite Nutzung bundeslandübergreifender Maßnahmen voraus, dass einige Anbieter Maßnahmen auch berufs begleitend oder in Teilzeit anbieten. Die meisten befragten Anbieter geben an, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. So führen Anbieter in der Befragung beispielsweise aus, dass ihre Maßnahmen mit einer Nebenbeschäftigung von bis zu zwölf Stunden pro Woche vereinbar sind oder Theorieunterricht jeweils nur an bestimmten Wochentagen stattfindet.

Wer unterstützt?

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme in einem anderen Bundesland kann mit zusätzlichen Herausforderungen einhergehen. Um etwa sicherzugehen, dass die zuständige Stelle die Maßnahme aus einem anderen Bundesland akzeptiert oder die Finanzierung trotz zusätzlicher Reisekosten

⁹ Gemäß der [Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung](#) muss bei der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung in den meisten Heilberufen, darunter in der Physiotherapie, die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission während der Kenntnis- oder Eignungsprüfung zwingend anwesend sein, um im Falle einer Uneinigkeit der beiden Fachprüfer/-innen bei der abschließenden Bewertung der Kenntnisprüfung eine Stichentscheidung vorzunehmen.

sichergestellt wird, ist es für Antragstellende umso wichtiger, auf bestehende Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Berater/-innen können etwa die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle übernehmen und die Zustimmung zur Akzeptanz einer bundeslandübergreifenden Maßnahme einholen. Vor allem wird der Verweis an die IQ Netzwerke genannt, die das Anerkennungsvorhaben – damit auch die Qualifizierung – übergreifend begleiten: Die Qualifizierungsbegleitung beinhaltet etwa die Suche nach passenden Angeboten und Physiotherapiepraxen für die Praxiseinsätze, die Kontaktaufnahme mit Qualifizierungsanbietern und zuständigen Stellen, die Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten sowie ein qualifizierungsbegleitendes Coaching auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit bzw. bis zur Einmündung in den Arbeitsmarkt.

Info-Box 2 Mögliche Finanzierungsinstrumente für (bundeslandübergreifende) Qualifizierungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt vorrangig durch Regelförderinstrumente:

- Grundsicherung und Arbeitsförderung nach Sozialgesetzbuch (SGB II und III), insbesondere durch Bildungsgutscheine der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter
- individuelle Bildungsfinanzierung (z.B. (Aufstiegs-)BAföG, Bildungsprämie)
- Leistungen für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz

Zudem bestehen regionale Förderungen:

- Hamburger Stipendienprogramm zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen
- Landesspezifische Förderung der Weiterbildung wie z.B. Bildungsscheck NRW, ESF Plus-Förderprogramm „Fachkurse“ in Baden-Württemberg, Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein u.a.

Greifen die benannten Instrumente nicht, kann eine Förderung über folgende Instrumente erfolgen:

- Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung
- Qualifizierungsförderung im Rahmen des Anerkennungszuschusses

IQ bietet auch viele kostenfreie Anpassungslehrgänge und Anpassungsqualifizierungen an. Zusätzlich können Personen mit niedrigem Einkommen unentgeltlich an Berufssprachkursen oder Integrationskursen teilnehmen, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern.

Auch Arbeitgeber können sich an der Finanzierung beteiligen. Zudem können Arbeitgeber, die Beschäftigte auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit begleiten, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und zum Teil auch eine Übernahme der Lehrgangskosten beantragen, z.B. im Rahmen von:

- Qualifizierungschancengesetz
- Teilhabechancengesetz
- Eingliederungszuschuss

Für einige Personengruppen können die Kosten der Qualifizierung durch weitere Regelförderinstrumente, z.B. nach SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder SGB XII (Sozialhilfe) gedeckt werden.

Welches Förderinstrument greift, hängt von individuellen Voraussetzungen (bspw. ob die Person erwerbstätig ist oder Leistungen nach SGB bezieht oder wie hoch das Einkommen ist) sowie von der Art der Maßnahme ab. Die Förderinstrumente unterscheiden sich nach ihren Voraussetzungen, der Art der förderfähigen Maßnahme und dem Umfang der Förderung.

Gefördert werden nicht nur Arbeitsuchende, sondern auch Beschäftigte mit einer geringen Eigenleistungsfähigkeit. Diese wird beispielsweise im Rahmen des Anerkennungszuschusses oder im Förderprogramm IQ bei einem Bruttojahreseinkommen bis zu 29.000 Euro bei Alleinstehenden bzw. 43.000 Euro bei Verheirateten oder Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften angenommen, wobei auch Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Sonderbelastungen zu berücksichtigen sind.

Für weitere Informationen s. Arbeitshilfe der IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung unter www.netzwerk-

iq.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSAQ/Publikationen/FSAQ_Arbeitshilfe_Finanzierung.pdf

sowie für Arbeitgeber die Informationen des Projekts „Unternehmen Berufsanerkennung“ unter www.unternehmen-berufsanerkennung.de/werkzeugkasten

2.3. Fazit

Bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen tragen in der Physiotherapie bereits dazu bei, dass Bundesländer mit wenigen Anträgen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten überhaupt auf Ausgleichsmaßnahmen und Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung verweisen können. Weiter können sie dazu beitragen, dass Antragstellende schneller den Weg in eine passgenaue Maßnahme finden. Damit haben sie das Potenzial, Anerkennungsverfahren zu beschleunigen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, müssen die beteiligten Akteure (Antragstellende, zuständige Stellen, Qualifizierungsanbieter und Beratungsstellen) zusammenarbeiten.

Die zuständigen Stellen vieler Länder akzeptieren bereits Maßnahmen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden, sofern diese den gesetzlichen Standards entsprechen und die nachgewiesenen Unterschiede ausgleichen können. Die meisten Anbieter konzipieren Qualifizierungsmaßnahmen derzeit vor allem für Personen aus dem eigenen Bundesland. Damit Maßnahmen auch für Personen aus anderen Ländern attraktiv werden, bedarf es einer konzeptionellen Flexibilisierung. Hierbei helfen etwa virtuelle Angebote – besonders für theoretische Unterrichtseinheiten – oder Blockunterricht. Als Herausforderung für die Umsetzung bundeslandübergreifender Maßnahmen nennen einige der Befragten das Thema Finanzierung. So kann durch zusätzliche Reise- oder Übernachtungskosten eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Antragstellenden entstehen.

Auch wenn im Bereich der Heilberufe bereits einige zuständige Stellen regelmäßig auf Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen in anderen Ländern verweisen, finden die allermeisten Maßnahmen derzeit noch im Bundesland der Bescheiderteilung statt. Es gilt daher zu prüfen, inwiefern das Angebot bundeslandübergreifender Maßnahmen auch für größere Bundesländer oder weitere (Heil-)Berufe ausgeweitet werden kann¹⁰ und bestehende Modelle zur Umsetzung bundeslandübergreifender Maßnahmen dafür als Vorbild gelten können. In Kapitel 5 werden Empfehlungen benannt, wie Qualifizierungsmaßnahmen bundeslandübergreifend gelingen können.

¹⁰ Es ist ein Anbieter bekannt, der bereits Anpassungslehrgänge für antragstellende Pflegefachpersonen und ATA/OTA aus anderen Bundesländern anbietet.

3. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für den Beruf Erzieher/-in

3.1. Bedarf und Stand der Umsetzung

Wie gestaltet sich das Angebot an Anpassungsqualifizierungen für den Beruf Erzieher/-in?

Der Beruf Erzieher/-in ist in Deutschland landesrechtlich geregelt und reglementiert. Das heißt, eine Person mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation benötigt die volle Anerkennung, um in Deutschland in diesem Beruf als Fachkraft arbeiten zu können.

Werden im Anerkennungsbescheid wesentliche Unterschiede festgestellt, müssen Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden, um im Anschluss die volle Anerkennung erhalten zu können. Hier besteht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung,¹¹ wobei es teilweise Länder gibt, in denen nur Anpassungslehrgänge angeboten werden.¹² Grundsätzlich entscheiden sich die Antragstellenden überwiegend für einen Anpassungslehrgang (vgl. Info-Box 3). Als Grund gibt eine zuständige Stelle in der Befragung an, die Eignungsprüfung würde von den Fachkräften allgemein als zu schwierig empfunden. Außerdem fehle es an Vorbereitungskursen darauf, weshalb meist von einer Eignungsprüfung abgeraten werde. Dort, wo die Eignungsprüfung absolviert werden kann, wird die Prüfung meist an einer Fachschule abgenommen. Als Voraussetzung wird mindestens ein Deutsch-Sprachzertifikat auf Niveau B2 genannt. In Ländern, in denen keine Eignungsprüfung angeboten wird, besteht als Alternative teilweise die Möglichkeit, an einer Externenprüfung¹³ teilzunehmen.

Im Rahmen des Anpassungslehrgangs wird der fachtheoretische Teil üblicherweise von den Fachschulen mit Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt, die auch den Fachschul-Bildungsgang zur Erzieherin bzw. zum Erzieher anbieten.¹⁴ Die inhaltliche Ausgestaltung liegt meist bei den Fachschulen, wobei sich die von den Antragstellenden zu absolvierenden Module nach den festgestellten wesentlichen Unterschieden richten. Die berufliche Praxis im Rahmen des Anpassungslehrgangs wird in frühpädagogischen Einrichtungen absolviert, die sich überwiegend in Wohnortnähe befinden. Die Anpassungslehrgänge sind mehrheitlich berufsbegleitend möglich. Die Dauer der Kurse richtet sich nach der Anzahl und Ausgestaltung der Module. Am Häufigsten wird von einer Dauer von ein bis sechs Monaten oder von einem insgesamt zwölfmonatigen Anpassungslehrgang berichtet. In wenigen Fällen geben die befragten Bildungsanbieter an, dass die gesamte Anpassungsmaßnahme inklusive Wartezeiten und Praxis bis zu drei Jahre dauern kann.

¹¹ Nach Art. 14 Abs. 7 RL 2005/36/EG können die Antragsstellenden innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen eine Eignungsprüfung ablegen. Sie kann bei Nichtbestehen i.d.R. einmal wiederholt werden (vgl. Weizsäcker 2024, S. 10).

¹² Eine befragte Person gibt an, dass in ihrem Bundesland Eignungsprüfungen angeboten werden, jedoch kein Anpassungslehrgang.

¹³ Im Gegensatz zur Eignungsprüfung können an der Externenprüfung auch Personen ohne Berufsabschluss unter bestimmten Voraussetzungen (die Person hat bereits in dem spezifischen Beruf gearbeitet und zwar mindestens 1,5 Mal so lang wie die Ausbildungszeit in diesem Beruf). Die Eignungsprüfung bezieht sich inhaltlich auf die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede (vgl. Benzer u. Roser 2022, S.15).

¹⁴ In einigen Ländern ist rechtlich festgelegt, dass die zuständigen Stellen die Antragsstellenden den Fachschulen zuweisen können. In anderen Ländern besitzen die zuständigen Stellen dieses rechtliche Befugnis nicht.

Im Jahr 2022 wurden 1.704 Anträge auf Anerkennung für den Referenzberuf Erzieher/-in gestellt (4 Prozent mehr als im Jahr 2021).

Die Verfahrensausgänge der 1.986 im Jahr 2022 beschiedenen Verfahren verteilen sich wie folgt:

- 27 Prozent voll gleichwertig
- 47 Prozent mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme
- 27 Prozent negativ
- 3 Prozent partieller Berufszugang

Bei den Verfahren mit einer vollen Gleichwertigkeit absolvierten zuvor 393 Personen erfolgreich einen Anpassungslehrgang und 3 Personen eine Kenntnisprüfung.

61 Prozent der Neuanträge aus 2022 entfielen auf Berufsqualifikationen aus Drittstaaten. Die drei Ausbildungsstaaten mit den meisten Anträgen waren in 2022 Spanien, die Türkei und Polen.

Quelle: amtliche Statistik 2021-2022 §17 BQFG Bund bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf §17 BQFG Bund. Erhebung der Statistischen Ämter von Bund und Ländern. Berechnungen des BIBB

Teilweise gibt es speziell auf den Ausgleich wesentlicher Unterschiede ausgerichtete Anpassungslehrgänge, an denen nur Fachkräfte mit einer ausländischen Qualifikation teilnehmen und die sich in Theorie- und Praxisphasen gliedern.

In einem Bundesland wird der Anpassungslehrgang ausschließlich in der jeweiligen Einrichtung durchgeführt. Dieser besteht aus angeleiteten Praxismonaten inklusive Praxisaufgaben sowie einer abschließenden Facharbeit. Hierzu erhalten die Antragsstellenden einen umfangreichen Leitfaden, aus denen konkrete Informationen zum Ablauf des Anpassungslehrgangs, zu den am Ende vorzulegenden Unterlagen, zu den im Anpassungslehrgang zu absolvierenden Praxisaufgaben und zur Erstellung des Fachberichts hervorgehen.

Eine befragte Person schildert, dass es verschiedene Möglichkeiten für Anpassungslehrgänge gebe: entweder das Selbststudium, bei dem den Antragstellenden umfassendes Material zur Verfügung gestellt wird und gegebenenfalls zusätzlich ein Kolloquium absolviert werden soll. Oder die Teilnahme an einem sechsmonatigem Modulkurs in Präsenz- (mit Übernachtungsmöglichkeit) und Online-Format.

In einigen Ländern werden spezielle Anpassungslehrgänge angeboten, die nicht auf die Arbeit als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in vorbereiten, sondern auf einen alternativen Berufseinstieg. Teilweise sind dabei bestimmte Beschäftigungsformen (z.B. die Arbeit in einem Heim oder Jugendamt) ausgeschlossen (vgl. Benzer u. Roser 2022, S.15).

Ist eine Anpassungsqualifizierung wohnort- und zeitnah möglich?

Die Rahmenbedingungen der Anpassungsmaßnahmen sind sehr heterogen. In einigen Ländern kann die berufliche Praxis flexibel in Teilzeit und gegebenenfalls berufsbegleitend abgeleistet werden. Der Start für den praktischen Teil hängt von den jeweiligen Möglichkeiten der Einrichtung ab. Wartezeiten können hier durch ein längeres Bewerbungsverfahren entstehen oder wenn die Einrichtung erst zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Platz anbieten kann.

Laut den befragten Qualifizierungsanbietern kann für den theoretischen Teil derzeit den meisten Interessierten ein Platz in der erforderlichen Maßnahme angeboten werden. Die Wartezeiten variieren

jedoch stark. Für den fachtheoretischen Teil an Fachschulen reichen sie von wenigen Monaten bis zu einem Jahr, wenn der Start nur zu Beginn eines Schuljahres möglich ist. Teilweise beginnen die Kurse an den Fachschulen aber auch zweimal im Jahr. Wartezeiten können auch dadurch entstehen, dass die Antragstellenden die sprachlichen Voraussetzungen (in der Regel B2-Niveau) noch nicht erfüllen. Die theoretischen Anteile sind häufig modularisiert und können berufsbegleitend vorwiegend in Präsenz (auch an Wochenenden) absolviert werden. Durch einzelne Angebote an Wochenenden kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aber auch herausfordernd sein.

Zum Teil können Wartezeiten vermieden werden, indem zuständige Stellen die Anträge entsprechend der Startzeiten der Kurse bearbeiten. Indem zunächst die Praxisstunden in einer Einrichtung absolviert werden, können ebenfalls Wartezeiten bis zum Start des nächsten Kurses überbrückt werden. Eine befragte zuständige Stelle erläutert, dass – sobald die Antragsstellenden einer Fachschule zugewiesen werden – die Wartezeiten dann von den individuellen Absprachen zwischen Fachschule und Antragsstellenden abhängen. Allerdings bedarf es für die Suche nach einer geeigneten Fachschule in der Nähe teilweise etwas Zeit, da die Kurse vorwiegend für Personen konzipiert sind, die in Deutschland eine entsprechende Ausbildung absolvieren (vgl. Info-Box 4). Im Falle einer Eignungsprüfung werden die Termine meist individuell zwischen Fachschule und Antragssteller/-in vereinbart. Teilweise werden die Prüfungstermine allerdings auch nur einmal im Jahr angeboten.

Die örtliche Erreichbarkeit ist in der Regel gegeben, denn vor allem die Träger für die Praxisstunden werden wohnortnah aufgesucht. Schwierigkeiten, eine passende Einrichtung für die Praxisstunden zu finden, sind den Befragten größtenteils nicht bekannt.

Wenn die theoretischen Inhalte an allen Fachschulen für Sozialpädagogik in einem Bundesland ausgeglichen werden können, ist meistens auch eine entsprechende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragsstellenden zu finden. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die notwendigen Module nur von einer bestimmten Fachschule angeboten werden. Das kann gegebenenfalls zu längeren Anfahrtszeiten für die Antragsstellenden führen.

Info-Box 4 Suche nach Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung

Die Suche nach Qualifizierungsmaßnahmen gestaltet sich unterschiedlich je nach Berufsbereich und Bundesland. In der Regel geben zuständige Stellen bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede Hinweise auf mögliche Maßnahmen oder Anbieter oder verweisen auf spezielle Beratungsangebote. Insbesondere im reglementierten Bereich werden oftmals konkretere Angaben zu Kenntnis-/Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen gemacht.

Für die Suche nach Maßnahmen können die Datenbanken genutzt werden, vor allem KURSNET (das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung der BA) oder Weiterbildungsdatenbanken der einzelnen Bundesländer. Seit Anfang 2024 steht zudem ein nationales Onlineportal für berufliche Weiterbildung „mein NOW“ zur Verfügung.

Die Suche nach einer passenden Maßnahme stellt insbesondere dann eine Herausforderung dar, wenn es keine speziellen Kurse für Anerkennungssuchende gibt und stattdessen auf bestehende Aus- und Weiterbildungsangebote oder Umschulungen (bzw. deren Module) zurückgegriffen werden muss, die sich primär an eine andere Zielgruppe richten. Hier benötigen Fachkräfte mit Qualifizierungsbedarf im Rahmen der Anerkennung Unterstützung dabei, passende Maßnahmen zu identifizieren, da sie mit den Aus- und Weiterbildungsstrukturen in Deutschland in der Regel nicht vertraut sind.

Sind bundeslandübergreifende Maßnahmen möglich? Herausforderungen und Potenziale

Die Rückmeldungen aus der Befragung ergeben, dass an den Qualifizierungsmaßnahmen nur selten Personen aus anderen Bundesländern teilnehmen. Als Grund wird vor allem genannt, dass durch den landesrechtlich geregelten Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers die inhaltliche Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge auf die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes zugeschnitten seien.¹⁵ In den wenigen Fällen, in denen die zuständigen Stellen und/oder Qualifizierungsanbieter entsprechende Anfragen erhalten, kommen sie aus grenznahen Wohnorten. In Einzelfällen gibt es auch Anfragen aus dem Ausland für die Teilnahme an rein virtuellen Maßnahmen.

Da die Anpassungslehrgänge meist von wohnortnahen Fachschulen angeboten werden können, sei die Nachfrage nach bundeslandübergreifenden Maßnahmen nach Aussage der Befragten auch kaum vorhanden. Allerdings sind die Angebote an den Fachschulen oftmals nicht speziell für Anerkennungssuchende, sondern für die reguläre Ausbildung konzipiert. Dies kann u.a. zu längeren Wartezeiten führen. Laut der Qualifizierungsanbieter seien einige Angebote offen für Personen aus anderen Bundesländern, andere nicht. Gründe wurden von den Befragten nicht genannt. Auch aus den zuständigen Stellen gibt es kaum Erfahrungen dazu.

Einige Befragte sehen trotz der landesrechtlichen Regelungen fachtheoretische Überschneidungen, z.B. bei bundesweit einheitlichen Rechtsgrundlagen, aber beispielsweise auch im Bereich der frühkindlichen Pädagogik, der Rolle der Erzieherin bzw. des Erziehers, der Dokumentation, der Reflexion des Berufsbildes, Sprache und Kommunikation, etc. Vor allem diese rein fachtheoretischen Aspekte des Anpassungslehrgangs seien in bundeslandübergreifenden (virtuellen) Maßnahmen gut zu vermitteln.

Auch bei Berufssprachkursen werden von den Befragten der Bedarf und das Potenzial für eine bundeslandübergreifende Organisation und Durchführung gesehen. Diese könnten auch online und damit ortsunabhängig angeboten werden.

Insbesondere bei virtuellen Maßnahmen würde sich der Zugang für die Fachkräfte durch verringerte Anfahrts- sowie Wartezeiten wesentlich erleichtern. Bundeslandübergreifende Maßnahmen könnten generell zudem eine wertvolle Ergänzung zum aktuellen Angebot darstellen und den Teilnehmenden mehr Flexibilität ermöglichen. So würden sie idealerweise auch Personen ansprechen, die sonst nicht an einer Maßnahme teilnehmen. Zusätzlich könnten bundeslandübergreifende Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Inhalten und den Niveaus sowie zu einer gewinnbringenden Netzwerkbildung der Akteure in der Anerkennungslandschaft führen – auch außerhalb der eigenen Region. Damit würden sie einen Beitrag zu einem insgesamt verbesserten und schnelleren Anerkennungsprozess leisten.

Sollte eine antragstellende Person Nachweise über eine Qualifizierung aus einem anderen Bundesland mitbringen, würden diese beim Anerkennungsverfahren – soweit möglich – berücksichtigt. Drei von 17 befragten zuständigen Stellen geben an, dass sie Maßnahmen aus anderen Bundesländern nicht akzeptieren könnten. Hier wird die heterogene Vorgehensweise der Länder deutlich. In vielen Ländern

¹⁵ Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ ist eine berufliche Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führt. Sie erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und orientiert sich inhaltlich an dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der KMK vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

gibt es keine näheren gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Ort, an dem die Maßnahmen stattfinden muss. In vereinzelt Ländern ist in den jeweiligen Verordnungen allerdings festgelegt, dass insbesondere die Bildungsanbieter und Träger vor Ort stark in den Anpassungslehrgang eingebunden sind. In der Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (AVOBEHH NRW) ist beispielsweise in §5 Absatz 1 geregelt, dass das Berufspraktikum in einer Einrichtung im näheren Umkreis der Fachschule zu absolvieren ist. Gleichzeitig kann der Anpassungslehrgang – wobei hier davon auszugehen ist, dass sich dies nur auf den praktischen Teil bezieht – in Einzelfällen und nach entsprechender Genehmigung im europäischen Ausland durchgeführt werden (AVOBEHH NRW §5 Absatz 4).

Die befragten Personen sehen Herausforderungen in Bezug auf bundeslandübergreifende Maßnahmen insbesondere durch die bereits angesprochenen unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen. Auch wenn durchaus inhaltliche Überschneidungen gesehen werden, bedarf es bei der Konzeption der Maßnahmen einer großen Abstimmung der inhaltlichen Ausgestaltung. Denn die Antragstellenden müssten auch bei bundeslandübergreifenden Maßnahmen zum Beispiel die Inhalte der Bildungspläne¹⁶ des jeweiligen Bundeslandes beherrschen. Hier ist unklar, ob und inwieweit diese von Land zu Land variieren.

Längere Abwesenheiten durch die Teilnahme an Anpassungslehrgängen in einem anderen Bundesland seien auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur schwer zu organisieren. Zusätzlich würden bundeslandübergreifende Maßnahmen mehr Kapazitäten in Bezug auf Beratung und Koordinierung (etwa auch bei der Terminfindung) erfordern. Sollten anstelle der Fachschulen andere Anbieter für die Konzeption bundeslandübergreifender Maßnahmen beauftragt werden, könnten zudem zusätzliche Kosten entstehen.

Viele Befragte gaben zudem an, dass es für Antragsstellende möglich sein sollte, in jedem Bundesland die entsprechenden theoretischen Module absolvieren zu können, da die deutsche Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher ebenfalls in jedem Bundesland erfolgen kann. Dadurch müssten die Bedarfe an fachtheoretischen Inhalten abgedeckt sein, wodurch die Notwendigkeit für bundeslandübergreifende Maßnahmen kaum bestehe. Zumindest eine zuständige Stelle gibt allerdings an, dass in ihrem Bundesland nicht die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs besteht. Auch wenn Anerkennungssuchende an Kursen der regulären Erzieherausbildung teilnehmen können, kann davon ausgegangen werden, dass bundeslandübergreifende Maßnahmen das bestehende Angebot positiv ergänzen können: Wartezeiten können verringert werden, die Maßnahmen können flexibler gestaltet werden und es könnten spezielle Kurse für Fachkräfte mit einer ausländischen Berufsqualifikation konzipiert werden. Dadurch wären bundeslandgreifende Maßnahmen insgesamt angemessener an die Lebensrealitäten der Antragsstellenden angepasst.

¹⁶ Bildungspläne bieten einen Orientierungsrahmen und die Grundlage für Kindertageseinrichtungen, „unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten träger- oder einrichtungsspezifische Konzeptionen zu erstellen“ (KMK 2024, S. 4). Sie haben eine länderspezifische Verbindlichkeit. Der „gemeinsame Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ (Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und Beschluss der KMK vom 03./04.06.2004 i. d. F. vom 06.05.2021 (JFMK) und 24.03.2022 (KMK)) beschreibt die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die jeweiligen Bildungspläne der Länder erweitern und/oder konkretisieren diese Grundsätze entsprechend (vgl. www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_03-Fruehe-Bildung-Kindertageseinrichtungen.pdf)

3.2. Gelingensbedingungen

In Bezug auf die Organisation und Durchführung von bundeslandübergreifenden Maßnahmen liegen bisher keine bzw. kaum Erfahrungswerte vor. Bildungsanbieter, die eine Teilnahme für Personen aus anderen Bundesländern akzeptieren, stellen keine besonderen Voraussetzungen an die Teilnehmenden. Nach Rückmeldung der Befragten könnten bundeslandübergreifende Maßnahmen vor allem virtuell oder hybrid angeboten werden. Erforderlich dafür ist eine gute Beratung. Es sollte außerdem unbedingt vorab geprüft werden, ob die jeweilige zuständige Stelle die konkrete Anpassungsmaßnahme aus einem anderen Bundesland akzeptiert.

Was die Finanzierung anbelangt, so ist die Teilnahme an den Modulen der Fachschulen in den meisten Ländern laut den Befragten kostenfrei. Fallen bei der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang Kosten an, so gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten (vgl. Info-Box 2). Während der Praxisphasen in den Einrichtungen erhalten die Teilnehmenden zudem eine Vergütung, teilweise bereits entsprechend einer Fachkraft. Eine Fördermöglichkeit für die Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist den Befragten nicht bekannt. Inwiefern die vorhandenen Fördermöglichkeiten auch bei bundeslandübergreifenden Maßnahmen greifen bzw. praktikabel sind, wäre noch zu prüfen. Eine befragte Person gibt an, dass anfallende Kosten für Anpassungslehrgänge vom Land getragen würden. Bei bundeslandübergreifenden Maßnahmen wäre hier die Kostenregelung zu klären.

Aktuell beraten zuständige Stellen bei Bedarf über die nächsten Schritte hinsichtlich der zu absolvierenden Anpassungsmaßnahme. Hier gibt es die Befürchtung, dass dies bei bundeslandübergreifenden Maßnahmen nicht mehr leistbar wäre, da sich der Beratungsaufwand erhöhen würde.

3.3. Fazit

Für den Beruf Erzieher/-in finden die Anpassungsmaßnahmen überwiegend als Anpassungslehrgänge statt. Theorie- und Praxisteil können meist in Wohnortnähe absolviert werden. Die Wartezeiten richten sich v.a. nach den Startterminen der Fachschulen, teilweise starten Kurse nur zu Beginn des Schuljahres.

Bislang finden bundeslandübergreifende Maßnahmen nicht oder nur in wenigen Einzelfällen statt. Der Hauptgrund wird in den landesrechtlichen Regelungen des Berufs gesehen, wodurch die inhaltliche Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge auf das jeweilige Bundesland zugeschnitten ist.

Trotz der fehlenden bzw. geringen Erfahrungen mit bundeslandübergreifenden Maßnahmen, werden hier Potenziale gesehen. Neben den Inhalten zu bundesweit einheitlichen Rechtsgrundlagen sehen viele Befragte noch weitere fachtheoretische Überschneidungen, die für bundeslandübergreifende Module geeignet wären. Die Etablierung bundeslandübergreifender Maßnahmen (v.a. bei den theoretischen Inhalten) würde außerdem zu einer Vereinheitlichung der Inhalte führen. Hier ließe sich auf dem Rahmenlehrplan und dem Qualifikationsprofil der KMK aufbauen.

Derzeit gibt es bei einigen befragten zuständigen Stellen noch Bedenken hinsichtlich der Akzeptanz der Qualifizierung aus anderen Bundesländern.

Bundeslandübergreifende Maßnahmen für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers eignen sich insbesondere, um Wartezeiten zu verkürzen, die Erreichbarkeit zu verbessern und so insgesamt den Anerkennungsprozess zu beschleunigen. Ein Teil der Befragten betont, dass bundeslandübergreifende

Maßnahmen ein wichtiger Faktor sind, um für die Antragstellenden einen zeitnahen Einstieg in den Arbeitsmarkt sicherstellen zu können. Im Rahmen der BMFSFJ Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ soll geprüft werden, welche fachtheoretischen Module sich für bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/-innen eignen.¹⁷ Für eine erfolgreiche Etablierung bundeslandübergreifender Maßnahmen wurden anhand von diesen Befunden konkrete Empfehlungen formuliert (vgl. Kapitel 5).

4. Bundeslandübergreifende Maßnahmen für duale Ausbildungsberufe im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

4.1. Bedarf und Stand der Umsetzung

Wie gestalten sich Anpassungsqualifizierungen im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik?

In dualen Berufen werden bei einem Großteil der Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede festgestellt (vgl. Info-Box 5). Der Ausgleich dieser Unterschiede ist im nicht reglementierten Bereich nicht zwingend erforderlich. Die vorliegenden Forschungserkenntnisse lassen aber darauf schließen, dass auch in diesem Bereich großes Interesse am Erreichen der vollen Gleichwertigkeit besteht (vgl. Atanassov u.a. 2022, S. 59 ff.). In Bezug auf Anpassungsqualifizierungen im nicht reglementierten Bereich besteht aber eine Reihe von Besonderheiten: Durch die Vielzahl an verschiedenen Berufen und die Berücksichtigung individueller Berufserfahrung werden sehr heterogene Qualifizierungsbedarfe festgestellt. Für Qualifizierungsanbieter ist ein wirtschaftliches Angebot an Gruppenmaßnahmen speziell für Anerkennungssuchende in der Regel nicht möglich. Die Anpassungsqualifizierung findet deshalb nach einem individuellen Qualifizierungsplan statt und setzt sich in der Regel aus betrieblichen und kursförmigen Maßnahmen zusammen.¹⁸

Betriebliche Qualifizierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Beschäftigung oder eines Praktikums in einem Meisterbetrieb bzw. einem ausbildungsberechtigten Betrieb. Bei Bedarf kann diese durch kursförmige Maßnahmen ergänzt werden, etwa durch überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) an einem Bildungszentrum der Handwerkskammer oder der Innung. Auch andere zertifizierte Lehrgänge, Teile von Umschulungen oder Nachqualifizierungen¹⁹ sowie Teilqualifikationen (TQs)²⁰ können genutzt werden. Somit können verschiedenste Maßnahmen herangezogen werden, die sich allerdings grundsätzlich an andere Zielgruppen richten – etwa Auszubildende, beruflich Qualifizierte, An- und Ungelernte, Erwerbstätige oder Arbeitsuchende. In ihrer Gesamtdauer reichen sie von mehreren Stunden bis zu 1,5 Jahren und werden dementsprechend in unterschiedlichen Zeitabständen angeboten (vgl. dazu Atanassov u. a. 2022, S. 63 ff.).

¹⁷ Vgl. www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Gesamtstrategie_Fachkr%C3%A4fte/Empfehlungspapier_Gesamtstrategie_barrierefrei.pdf

¹⁸ Die Anpassungsqualifizierungen auf dem Fortbildungsniveau werden meist kursförmig durchgeführt.

¹⁹ Hiermit sind Angebote zur Nachholung des Facharbeiterabschlusses z. B. für Angelernte gemeint.

²⁰ TQs sind abgegrenzte, standardisierte Einheiten, die inhaltlich Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs darstellen. Sie bieten An- und Ungelernten im Alter von über 25 Jahren die Möglichkeit, in strukturierten Schritten berufliche Qualifikationen zu erwerben und einen Berufsabschluss zu erlangen. Im SHK-Bereich gibt es bspw. sieben TQs für den Beruf Anlagenmechaniker/-in SHK.

Vgl. <https://teilqualifikation.dihk.de/de/teilqualifikationen/welche-teilqualifikationen-gibt-es->

In der Berufsgruppe Klempnerei, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik gingen im Jahr 2022 insgesamt 441 Anträge auf Anerkennung ein (um 16% mehr im Vergleich zum Vorjahr). Davon entfielen 95 Prozent auf die Berufe Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (348 Anträge) und Mechatroniker/-in für Kältetechnik (69 Anträge). Zu anderen Berufen gab es bundesweit nur wenige Anträge.

Den Anträgen lagen Qualifikationen aus vielen verschiedenen Staaten zugrunde, allem voran aus dem Kosovo, Bosnien und Herzegowina und der Türkei.

Von den 2022 beschiedenen Verfahren wurden in 72 Prozent der Fälle wesentliche Unterschiede festgestellt, rund 27 Prozent wurden als voll gleichwertig und unter 2 Prozent negativ beschieden.

Quelle: amtliche Statistik 2021-2022 §17 BQFG Bund bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf §17 BQFG Bund. Erhebung der Statistischen Ämter von Bund und Ländern. Berechnungen des BIBB

Ist eine Anpassungsqualifizierung wohnort- und zeitnah möglich?

Die Organisation von betrieblichen Anpassungsqualifizierungen ist laut den Befragten Beratungsstellen und zuständigen Stellen in der Regel unproblematisch. Oftmals können sie bei einem bereits vorhandenen Arbeitgeber durchgeführt werden. Aber auch wenn es noch keinen Arbeitgeber gibt, ist es – u.a. aufgrund des Fachkräftemangels – in der Regel möglich, relativ zeitnah eine betriebliche Qualifizierung zu organisieren.²¹

Bei kursförmigen Maßnahmen sind einzelne Angebote modularisiert bzw. ermöglichen einen flexiblen Einstieg. Auch eine berufsbegleitende Teilnahme ist oftmals möglich. Da sich die Maßnahmen aber grundsätzlich an andere Zielgruppen richten, stellen sich hier Fragen der Verfügbarkeit von Plätzen sowie der Finanzierung. Die ÜLUs werden beispielsweise oftmals nur einmal pro Jahr angeboten, da sich das Angebot am Ablauf der Regelausbildung orientiert. Wenn laut dem Bescheid mehrere ÜLUs zu absolvieren sind, können zwischen den Kursen erhebliche Wartezeiten entstehen. Zum Teil wird auch vom Fachkräftemangel bei den Bildungsanbietern berichtet, sodass manche Kurse mangels Lehrkräfte nicht wie geplant stattfinden können. Zudem haben die Auszubildenden bei der Vergabe der Plätze in den ÜLUs Vorrang, auch dadurch können Wartezeiten entstehen. Häufig ist die Vergabe der freien Plätze an andere Teilnehmende nur kurzfristig möglich, wodurch es bei Erwerbstätigen zu Schwierigkeiten in Bezug auf eine Freistellung vom Arbeitgeber führen kann.

Wartezeiten können aber auch dadurch entstehen, dass die Sprachkompetenzen der Interessierten zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht ausreichen, um die Lehrgänge erfolgreich zu absolvieren.

Insgesamt weisen mehrere Befragte darauf hin, dass es in ihrem Bundesland nur wenige kursförmige Angebote gibt, die für eine Anpassungsqualifizierung genutzt werden können. Das gilt insbesondere für zertifizierte Maßnahmen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).²² Dadurch können kursförmige Maßnahmen nicht immer wohnortnah erfolgen. Das gilt auch

²¹ Von einer befragten Person wird allerdings angegeben, dass es im jeweiligen Bundesland nur wenige für Zugewanderte aufgeschlossene Betriebe gäbe.

²² Die AZAV-Zertifizierung ist für Träger erforderlich, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und eine Förderung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter in Anspruch nehmen möchten. Auch einzelne

für ÜLUs. In zahlenmäßig weniger verbreiteten Berufen ist man oftmals auf Schulen in weiterer Entfernung angewiesen.²³ Aber auch in gängigen Berufen werden ÜLUs in der Regel nur an wenigen Standorten pro Bundesland angeboten. Insbesondere in den „Flächenländern“ kann es dadurch vorkommen, dass die Teilnahme nur mit mehreren Übernachtungen vor Ort möglich ist. Da dies auch Auszubildende betrifft, gibt es in der Regel aber auch entsprechende Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort.

Sind bundeslandübergreifende Maßnahmen möglich?

Je nach Fall ist die Teilnahme an Kursen in anderen Regionen oder gar Bundesländern zum Teil erforderlich oder kann die Anpassungsqualifizierung beschleunigen. Gesetzlich sind in dualen Ausbildungsberufen keine Einschränkungen in Bezug auf den Durchführungsort der Anpassungsqualifizierung vorgesehen. Die Befragung zeigt aber, dass unter den befragten Beratungsstellen und zuständigen Stellen nur etwa ein Drittel Interessierte an Angebote in anderen Regionen oder Bundesländern verweist. Das ist etwa der Fall, wenn vor Ort keine Angebote bzw. keine freien Plätze in den Kursen vorhanden sind oder diese nicht zeitnah stattfinden. Insgesamt ist die Teilnahme an ÜLUs in benachbarten Handwerkskammerbezirken nicht unüblich, je nach Wohnort kann das auch in einem anderen Bundesland sein. Allerdings entstehen dadurch zusätzliche Reise- und Übernachtungskosten.

Etwa zwei Drittel der Befragten geben an, nicht an Angebote in anderen Regionen oder Bundesländern zu verweisen. Das liegt zum Teil daran, dass dafür keine Notwendigkeit gesehen wird, etwa wenn bei bisherigen Fällen die Angebote in der eigenen Region bzw. im eigenen Bundesland ausreichend waren. Aber auch daran, dass die Angebote außerhalb des eigenen Kammerbezirks bzw. der Region nicht bekannt sind.

Bundeslandübergreifende Maßnahmen könnten gerade in Berufen mit niedrigeren Antragszahlen auf Anerkennung hilfreich sein. Hier könnten mehr Teilnehmende erreicht und Lehrgänge speziell für Anerkennungsinteressierte angeboten werden. Diese Maßnahmen könnten auf Grundlage der ÜLU-Lehrpläne stattfinden oder wie eine modularisierte Umschulung aufgebaut sein, wobei einzelne Module je nach individuellem Qualifizierungsbedarf besucht werden können. Sie könnten ein schnelleres bzw. planmäßiges Abschließen von Anpassungsqualifizierungen ermöglichen, da die Vergabe der Plätze regulär, also nicht nachrangig zu anderen Zielgruppen, erfolgen würde. Auch die Suche nach passenden Kursen könnte dadurch erleichtert werden (vgl. dazu Info-Box 4). Bei der Durchführung in Präsenz würden allerdings höhere Fahrt- und Übernachtungskosten entstehen. Möglicherweise ist die Reisebereitschaft zudem aus beruflichen oder familiären Gründen eingeschränkt.

Virtuelle oder hybride Maßnahmen könnten laut den Befragten (inklusive Bildungsanbieter) die Flexibilität erhöhen und eine Teilnahme unabhängig vom Wohnort ermöglichen. Allerdings sei im Handwerk der Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und praktischer Fertigkeiten besonders wichtig.

Maßnahmen müssen zugelassen sein, wenn sie mit einem Bildungsgutschein in Anspruch genommen werden sollen.

²³ Bspw. wurden 2022 ÜLUs für den Beruf Behälter- und Apparatebauer/-in nur in drei Bundesländern, Ofen- und Luftheizungsbauer/-in in fünf, Klempner/-in in neun und Mechatroniker/-in für Kältetechnik in zehn Bundesländern angeboten. Vgl. Franke/Sachse 2023, S. 75 ff.

Dafür seien die Angebote in Präsenz mit praktischen Übungen erforderlich. Aktuell wird lediglich Teil IV der Meisterqualifikation (Berufs- und Arbeitspädagogik) als virtuelle Maßnahme durchgeführt.

Für die reine Theorievermittlung könnten virtuelle Maßnahmen gut geeignet sein. Dafür würden sich insbesondere theoretische Unterweisungen eignen, etwa zu Gesetzen und Normen, im SHK-Bereich z.B. zu technischen Regeln der Trinkwasser- und Gasinstallation, Sachkundelehrgänge für bestimmte Tätigkeiten, etwa an Klima- und Wärmepumpenanlagen, Bemessung und Optimierung von Heizungsanlagen, Planung und Einrichtung von Wärmepumpenanlagen, Arbeiten an Gasleitungen. Hier werden die Normen vermittelt, die beispielsweise durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) oder den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) festgelegt werden.

Einen großen Mangel gäbe es laut den Befragten bei berufsspezifischen Sprachkursen für handwerkliche Berufe. Hier könnten virtuelle Angebote ausreichende Teilnahmezahlen generieren und die betriebliche Anpassungsqualifizierung ergänzen. Das gilt auch für sonstige qualifizierungsbegleitende Maßnahmen wie Trainings und Coaching zur Vermittlung von Kompetenzen, die den Berufseinstieg im Handwerk erleichtern, z.B. Kommunikations- und Bewerbungstraining, Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen, Orientierung in Bezug auf verschiedene Berufe, Karrierewege, Fort- und Weiterentwicklung, Selbständigkeit.

4.2. Gelingensbedingungen

Wenn eine bundeslandübergreifende Teilnahme in Betracht kommt, verweisen die Befragten an Kammern oder Innungen vor Ort bzw. an deren Bildungszentren sowie andere Bildungsanbieter, Projekte zur Qualifizierungsbegleitung (insbesondere IQ Projekte) oder Beratungsstellen.

Vor Beginn der Maßnahme wird individuell die Zustimmung der zuständigen Stelle erfragt. Diese überprüft, oftmals in Rücksprache mit dem Träger, ob die Inhalte der Maßnahme die festgestellten wesentlichen Unterschiede abdecken. Ist das der Fall, wird die Teilnahme an Maßnahmen in anderen Regionen oder Bundesländern als Ausgleich wesentlicher Unterschiede akzeptiert. Die Befragten berichten, dass diese Abstimmung bisher recht unkompliziert funktioniert. Insbesondere ÜLUs basieren bundesweit auf den gleichen Grundlagen bzw. Unterweisungsplänen, die vom Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik erarbeitet und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Grundlage für die Förderung der ÜLUs anerkannt sind (vgl. Franke/Sachse 2023, S. 10 f.). Aber auch andere Maßnahmen werden anerkannt, sobald diese zu den festgestellten wesentlichen Unterschieden passen und die qualifizierenden Betriebe/Anbieter den Anforderungen entsprechen.

Anschließend ist der zuständigen Stelle der erfolgreiche Abschluss der Anpassungsqualifizierung nachzuweisen, z.B. durch die Dokumentation einer betrieblichen Maßnahme oder Teilnahmebescheinigung bei kursförmigen Maßnahmen.

Was ist besonders zu beachten?

Während es verschiedene Fördermöglichkeiten gibt – sowohl für Arbeitsuchende als auch für Erwerbstätige (vgl. Info-Box 2), – erscheint die Finanzierung von bundeslandübergreifenden Anpassungsqualifizierungen herausfordernd. Hier entstehen höhere Reise- und

Unterbringungskosten. Insbesondere längerfristige Aufenthalte können zu einer hohen finanziellen Belastung führen. Darüber hinaus müssen Antragstellende vom Arbeitgeber für die Dauer des Aufenthalts freigestellt werden. Verschiedene Fördermöglichkeiten sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Person selbst, den Träger, die Maßnahme oder den Betrieb geknüpft. Diese müssen individuell geprüft werden, was einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet. Zum Beispiel wird wegen der Nachrangigkeit bestimmter Förderinstrumente gefordert, Ablehnungsbescheide vorzulegen, um zu bescheinigen, dass andere Förderinstrumente nicht greifen. Durch die Absolvierung der Maßnahme in einer anderen Region oder einem anderen Bundesland wird die Klärung der Fördermöglichkeiten noch einmal komplexer, da hier zusätzliche Absprachen erforderlich sind.

Bei einigen Förderinstrumenten erfolgt die Bewilligung der Mittel auf Basis eines Vergabeverfahrens, sodass eine bundeslandübergreifende Maßnahme stets günstiger sein müsste, um gefördert zu werden. Generell steigen die Maßnahmenkosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung stetig, sodass die Abdeckung der Reise- und Übernachtungskosten aus dem Budget insgesamt herausfordernd werden kann.

Es wird deutlich, dass die Suche nach Anpassungsqualifizierungen in anderen Regionen bzw. Bundesländern und die Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten einen zusätzlichen Zeitaufwand bedeuten. Das wird dadurch verstärkt, dass nur ein geringer Teil der Qualifizierungsmaßnahmen nach AZAV zertifiziert sind, die Maßnahmen generell schlecht auffindbar und die Angebote in anderen Bundesländern nicht bekannt sind.

Deshalb sind die ausländischen Fachkräfte bei der Organisation der Anpassungsqualifizierung – ob vor Ort oder bundeslandübergreifend – auf Unterstützung angewiesen.

Wer unterstützt?

Die Kammern sind im nicht reglementierten Bereich auch zum Thema Anpassungsqualifizierung gute Ansprechpartner. Für eine weitergehende Unterstützung vermitteln sie zum Teil an IQ Projekte. Zum Teil unterstützen sie aber auch im Rahmen ihrer eigenen Beratungsarbeit bei der Ermittlung der passenden Maßnahmen, der Erstellung des Qualifizierungsplans und beraten zu Fördermöglichkeiten. Im Rahmen von IQ Projekten erhalten Anerkennungssuchende individuelle Unterstützung und Coaching bei der Suche bzw. Vermittlung in geeignete Betriebe, der Auswahl von ergänzenden Kursen oder ÜLUs sowie bei der Beantragung von Fördermitteln. Somit kann auch der komplette Prozess der Anpassungsqualifizierung begleitet werden. Auch Bildungsträger bieten individuelle Beratung an.

Diese Unterstützung und Begleitung sind für das Absolvieren der Anpassungsqualifizierungen von entscheidender Bedeutung (vgl. Atanassov u. a. 2022, S. 64). Bei bundeslandübergreifenden Maßnahmen erscheinen diese den Befragten besonders wichtig. Dabei seien ein Austausch und eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten – also der Antragstellenden, Betriebe, Bildungsanbieter, Fördermittelgeber/Agentur für Arbeit, koordinierender Projekte und Kammern – erforderlich.

Gleichzeitig beschränken sich bestimmte Akteure auf eine gewisse Region. Eine Kammer gibt z.B. an, nur betriebliche Anpassungsqualifizierungen im eigenen Kammerbezirk zu begleiten. Auch bestimmte Fördermöglichkeiten können auf eine Region oder ein Bundesland beschränkt sein.

4.3. Fazit

In nicht reglementierten Kammerberufen gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf den Durchführungsort der Anpassungsqualifizierung. Die Teilnahme an Kursen in anderen Regionen oder Bundesländern ist oftmals erforderlich, da das Angebot je nach Beruf und Region zum Teil sehr begrenzt ist und kursförmige Maßnahmen nicht immer wohnortnah stattfinden können. Zudem richten sich die Maßnahmen regulär an andere Zielgruppen, was u.a. die Platzvergabe beeinflusst. Hier haben bundeslandübergreifende Maßnahmen das Potenzial, die Anpassungsqualifizierung zu beschleunigen.

Etwa ein Drittel der Befragten Beratungsstellen und zuständigen Stellen verweist bereits auf Angebote in anderen Regionen – wenn vor Ort keine Angebote bzw. keine freien Kursplätze vorhanden sind oder Kurse nicht zeitnah stattfinden. Insbesondere bei den ÜLUs ist die Teilnahme in benachbarten Kammerbezirken üblich. Allerdings sind die Angebote außerhalb der eigenen Region oftmals nicht bekannt. Die Suche nach Kursen in anderen Regionen bzw. Bundesländern sowie die Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten sind aktuell mit einem hohen Zeitaufwand verbunden, was Unterstützung und Begleitung der Anerkennungssuchenden erforderlich macht.

Bundeslandübergreifende Maßnahmen wären insbesondere in Berufen mit niedrigeren Antragszahlen hilfreich. Sie können die Suche nach Maßnahmen erleichtern, ein schnelleres bzw. planmäßiges Abschließen von Anpassungsqualifizierungen ermöglichen. Bei der Durchführung in Präsenz können dadurch allerdings höhere Fahrt- und Übernachtungskosten entstehen. Virtuelle oder hybride Maßnahmen wären wegen ihrer Flexibilität besonders attraktiv und würden sich für theoretische Unterweisungen, etwa zu Gesetzen und Normen, für berufsspezifische Sprachkurse und qualifizierungsbegleitende Maßnahmen eignen. Damit bundeslandübergreifende Maßnahmen gelingen, wurden verschiedene Voraussetzungen benannt bzw. konkrete Lösungsansätze angesprochen (vgl. Kapitel 5).

5. Fazit und Empfehlungen

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass bundeslandübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen in der Praxis je nach Beruf bisher eine unterschiedliche Relevanz haben: Während in der Physiotherapie und in dualen Berufen öfters, zum Teil standardmäßig, an Maßnahmen in anderen Bundesländern verwiesen wird, liegen bei Erzieher/-innen kaum entsprechende Erfahrungen vor. Das Potenzial bundeslandübergreifender Maßnahmen wird insbesondere dann deutlich, wenn vor Ort keine oder nur sehr wenige Maßnahmen angeboten werden. Das ist insbesondere in Berufen mit niedrigeren Antragszahlen der Fall, wo kein wirtschaftliches Angebot möglich ist. Hier sind bundeslandübergreifende Maßnahmen erforderlich, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen oder – etwa in der Physiotherapie – eine tatsächliche Wahlfreiheit zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang sicherzustellen. Aber auch in antragsstarken Berufen können bundeslandübergreifende Maßnahmen das Angebot erweitern und somit Wartezeiten verkürzen oder durch flexiblere Konzepte eine bessere Vereinbarkeit mit den individuellen Lebensumständen der Teilnehmenden ermöglichen. Somit könnten auch Personen angesprochen werden, die sonst gar nicht oder erst Jahre später an einer Maßnahme teilgenommen hätten, und der Prozess der Anerkennung könnte insgesamt beschleunigt werden. Zudem kann ein Austausch über die Inhalte bundeslandübergreifender Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Kurse und Prüfungen bundesweit beitragen.

Insbesondere virtuelle oder hybride Angebote bieten hier viel Potenzial, u.a. auch für Anbieter: Sie können mehr Teilnehmende gewinnen, um Kurse speziell für Anerkennungsinteressierte wirtschaftlich anzubieten, aber auch Lehrkräfte besser akquirieren und effektiver einsetzen. Inhaltlich eignen sich insbesondere theoretische Inhalte, qualifizierungsbegleitende Maßnahmen wie Coaching und Berufssprachkurse. Auch in landesrechtlich geregelten Berufen können bestimmte Inhalte vermittelt werden. Dafür müssten jedoch entsprechende digitale Endgeräte verfügbar sein und die (familiären) Wohnverhältnisse das Lernen im digitalen Raum ermöglichen.

Zu den wesentlichen Gelingensbedingungen bundeslandübergreifender Maßnahmen gehören vor allem die Finanzierung und Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Stelle über die Akzeptanz der Maßnahme als Ausgleich wesentlicher Unterschiede. Bei landesrechtlich geregelten Berufen sollten insbesondere auch Absprachen der Akteure hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen stattfinden. Aktuell ist die Suche nach Kursen in anderen Regionen bzw. Bundesländern sowie die Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten allerdings mit hohem Zeitaufwand verbunden und machen Unterstützung und Begleitung der Anerkennungssuchenden erforderlich.

Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund können folgende berufsübergreifenden Empfehlungen formuliert werden:

- **Gute Begleitung und Zusammenarbeit der beteiligten Akteure:** Die Durchführung von bundeslandübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen erfordert eine umfassende Beratung und professionelle Begleitung der Anerkennungssuchenden und intensive Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen, Qualifizierungsanbietern und Beratungsstellen. Entsprechende Beratung und Begleitung sollte im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen und bei den benötigten Abstimmungen zwischen verschiedenen Akteuren unterstützen. In landesrechtlich

geregelten Berufen sind insbesondere auch Absprachen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen notwendig.

- **Einheitliche Regelungen und inhaltliche Grundlagen:** Es sollte geprüft werden, ob in einzelnen Ländern oder Berufen derzeit rechtliche Hürden für die Durchführung bundeslandübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen. Ist dies der Fall, sollte eine bundesweite Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen angestrebt werden. Dadurch sollte die Akzeptanz von bundeslandübergreifenden Maßnahmen durch die zuständige Stelle nach vorheriger Absprache prinzipiell gewährleistet sein. Darüber hinaus könnten einheitliche Grundlagen in Bezug auf die Formate, Inhalte, Prüfungen, Zertifikate der Ausgleichsmaßnahmen hilfreich sein. Auch die Entwicklung von einheitlichen Inhalten und Modulen, die bundeslandübergreifend angeboten werden können, wäre zielführend. Für den Ausgleich der Unterschiede in der Berufspraxis in Anpassungslehrgängen oder Anpassungsqualifizierungen sind einheitliche Leitfäden (s. Kapitel 3) und Vorlagen zur Dokumentation hilfreich.



Physiotherapeut/-in: Bei der bundeslandübergreifenden Organisation der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung muss geprüft werden, inwiefern die Prüfungskommission zusammengestellt werden kann, wenn der Vorsitz bei der zuständigen Stelle liegt, die den Bescheid erstellt hat (s. Kapitel 2).



Erzieher/-in: Es wäre sinnvoll, die Inhalte der einzelnen Bildungspläne der Länder auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu überprüfen. Inhaltliche Überschneidungen der Bildungspläne könnten so auch in bundeslandübergreifenden Maßnahmen vermittelt werden.

- **Einheitliche Erstellung von Bescheiden:** Damit passende Maßnahmen bundeslandübergreifend gefunden und genutzt, aber auch angeboten werden können, sind einheitliche Feststellungsbescheide hilfreich. Das BIBB-Anerkennungsmonitoring erarbeitet derzeit gemeinsam mit den zuständigen Stellen ausgewählter Berufe Musterdokumente für eine einheitlichere Bescheidung.



Erzieher/-in: Für Erzieher/-innen wurde im Rahmen der BIBB-Austauschformate gemeinsam mit zuständigen Stellen ein Musterbescheid²⁴ erstellt, der zum Teil bereits genutzt wird. Diese Praxis kann auf weitere Berufe ausgeweitet werden.

- **Gesicherte Finanzierung:** Für eine zügige Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen ist eine kontinuierliche und möglichst unbürokratisch zugängliche Förderung wichtig. Mehr Transparenz in Bezug auf bestehende Fördermöglichkeiten und klare Richtlinien in Bezug auf die Förderung von bundeslandübergreifenden Maßnahmen wären hier sinnvoll. Zum Beispiel könnte ein „Quick-Check“ frühzeitig und passgenau die Fördermöglichkeiten aufzeigen und den Abstimmungsbedarf auf der Suche nach dem richtigen Förderinstrument reduzieren. Bei der Regelförderung könnten eine klare Empfehlung zur Förderung bundeslandübergreifender Maßnahmen in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit oder Erleichterungen in Bezug auf Zertifizierung bestimmter Formate dazu beitragen. Zudem wäre laut den Befragten die

²⁴ Vgl. www.bibb.de/de/187335.php

Weiterführung vom Anerkennungszuspruch wünschenswert, um Förderlücken zu vermeiden. Auch eine stärkere Beteiligung der Länder und Arbeitgeber würden das Erreichen der vollen Gleichwertigkeit fördern.



Duale Berufe: In Bezug auf ÜLU-Kurse wäre es laut den Befragten vorteilhaft, wenn eine AZAV-Zertifizierung des Trägers für eine Förderung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ausreichen würde, da die Kurse selbst einem bundesweit gültigen anerkannten Unterweisungslehrplan folgen.

- **Weiterentwicklung von Datenbanken:** Eine Übersicht über bundesweit verfügbare Qualifizierungsmaßnahmen ist die Voraussetzung für zuständige Stellen/Beratungsstellen, um entsprechend an diese zu verweisen. Hier sollte die Zielgruppe der Anerkennungssuchenden berücksichtigt werden und durch bessere Filterführung, Anleitungen zur Eintragung und Suche von Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass sie in der Fülle von verschiedenen Angeboten passende Maßnahmen finden.



Duale Berufe: Ein besserer Überblick über (modulare) Qualifizierungen, TQs und geplante ÜLUs kann die Suche nach Maßnahmen erleichtern, insbesondere wenn vor Ort zeitnah kein Platz zur Verfügung steht. Dadurch können auch Bedarfe sichtbar werden, sodass Kurse speziell für die Zielgruppe der Anerkennungssuchenden entstehen könnten. Als eine Möglichkeit wird von den befragten Beratungsstellen die Veröffentlichung der Angebote bei dem jeweiligen Zentralverband angesprochen (z.B. im SHK-Bereich der Zentralverband Sanitär Heizung Klima).

- **Flexible Konzeption bundeslandübergreifender Maßnahmen:** Da potenzielle Teilnehmende ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen Bundesland haben, müssen Maßnahmen entsprechend flexibel gestaltet werden. Hier können virtuelle Bestandteile, Blockunterricht oder Teilzeitmodelle hilfreich sein. Für bestimmte Bildungsanbieter wäre eine Unterstützung z.B. im Rahmen von Förderprogrammen sinnvoll, um die Entwicklung von Online-Angeboten zu fördern.
- **Mehr berufsspezifische Sprachkurse:** Berufsspezifische Sprachkenntnisse sind für erfolgreiche Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen und Integration in den Arbeitsmarkt unabdingbar. Diese können durch virtuelle Formate ebenfalls bundeslandübergreifend angeboten werden.

Literatur

Atanassov, Rebecca; Best, Ulrich; Bushanska, Vira; Gilljohann, Katharina: Wege zur Gleichwertigkeit: aner kennungsbezogene Qualifizierungen in Heilberufen und dualen Berufen. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. URL: www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17796

Atanassov, Rebecca; Böse, Carolin; Scholz, Moritz; Wolf, Hannah: Verlorene Pflegefachkräfte: Wann die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme das Anerkennungsverfahren ausbremsen kann und wie Abbrüche vermieden werden können. Bonn, 2023. Online: https://res.bibb.de/vet-repository_781373

Benzer, Ulrike; Roser, Laura: Berufliche Anerkennung frühpädagogischer Fachkräfte mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ. Nürnberg 2022. URL: www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSBQ_Situationsanalyse_Fruehpaedagogik.pdf

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2023. Berlin 2024. URL: www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31831_Anerkennungsgesetz_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage. Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“. Berlin 2024. URL: www.bmfsfj.de/resource/blob/240068/eec13f657847909b2a024f9dffa1df02/gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag-empfehlungen-der-ag-data.pdf

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan; Ord, Kevin: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn, 2023. Online: https://res.bibb.de/vet-repository_781669

Franke, Daniela; Sachse, Henrike: Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk. Zahlen und Analysen zur Inanspruchnahme im Jahr 2022. Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover. Hannover 2023. URL: https://hpi-hannover.de/dateien/Schulungsquoten/Inanspruchnahme_UELU_2022.pdf?m=1697097443

Krahl, Diana; Zier, Larissa; Heimann, Christiane: Bundeslandübergreifende Qualifizierungen. Orientierungshilfe für Bildungsdienstleister. IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung. Nürnberg, 2022. Online: www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSBQ_Bundeslanduebergreifende_Qualifizierung.pdf

Weizsäcker, Dr. Esther: Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen. Nürnberg, 2024. Online: <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/landesrechtliche-regelungen-zur-erkennung-im-ausland-erworbener-berufsqualifikationen-von-kindheit-1/>